

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1572 betreffend Theater Casino Zug: Gesamtanierung, 2. Etappe; Baukredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2046.3 vom 13. März 2012

1. Beschluss A:

Für die Sanierung des Theater Casino Zug inkl. Sanierung der Fassaden des seeseitigen Foyers wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2220/50300, Objekt 782, Artherstrasse 2-4: Projekt: Gesamterneuerung Theater Casino Zug, ein Baukredit von CHF 13'640'000.-- brutto, inkl. MWST, bewilligt.

2. Beschluss B:

Für die Sanierung des Theater Casino Zug und die Erweiterung des Foyers sowie den Neubau der Foyer-Bar wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2220/50300, Objekt 782, Artherstrasse 2-4: Projekt: Gesamterneuerung Theater Casino Zug, ein Baukredit von CHF 18'765'000.-- brutto, inkl. MWST, bewilligt.

3. Die beiden Beschlüsse A und B werden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Rahmen einer Variantenabstimmung wie folgt unterbreitet:

Hauptfragen:

- A. Wollen Sie für die Sanierung des Theater Casino Zug inkl. Sanierung der Fassaden des seeseitigen Foyers zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2220/50300, Objekt 782, Artherstrasse 2-4: Projekt: Gesamterneuerung Theater Casino Zug, einen Baukredit von CHF 13'640'000.-- brutto, inkl. MWST, bewilligen?
- B. Wollen Sie für die Sanierung des Theater Casino Zug und die Erweiterung des Foyers sowie den Neubau der Foyer-Bar zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2220/50300, Objekt 782, Artherstrasse 2-4: Projekt: Gesamterneuerung Theater Casino Zug, ein Baukredit von CHF 18'765'000.-- brutto, inkl. MWST, bewilligen?

Diese beiden Abstimmungsfragen können unabhängig voneinander mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Stichfrage:

Sofern beide Abstimmungsfragen von den Stimmberechtigten mehrheitlich mit Ja beantwortet werden, wird mit einer Stichfrage ermittelt, welcher der beiden Beschlüsse in Kraft tritt.

Hier lautet die Frage: Wollen Sie dem Beschluss A oder dem Beschluss B den Vorzug geben?

Bei dieser Frage darf nur ein Feld angekreuzt werden.

Sofern bei der Stichfrage beide Beschlüsse gleich viel Stimmen erhalten, tritt jener Beschluss in Kraft, der bei den Hauptfragen mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

4. Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2011) für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung auf Grund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
5. Die baulichen Massnahmen erfolgen unter weitgehender Rücksichtnahme auf die bereits gebaute Struktur des Altbaus.
6. Die Erweiterungen (Neubauteile) erfolgen unter weitgehender Rücksichtnahme auf das Seebad Seeliken.
7. Die Investition gemäss Ziffern 1 oder 2 ist mit jährlich 10 % abzuschreiben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
8. Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Der Beschluss tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
9. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
10. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 26. Juni 2012

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Die Urnenabstimmung findet am 25. November 2012 statt